

# Informationen zur Freistellung von örtlichen Personalräten

(Stand 06/25)

Die Rahmenbedingungen für die Freistellung der örtlichen Personalvertretungen wurden in einer Einigungsstelle sowie durch eine anschließende Dienstvereinbarung des ehemaligen Ministeriums für Bildung und Kultur mit allen Hauptpersonalräten im Jahr 1993 festgelegt und haben nach wie vor Gültigkeit.

Die Einigungsformel basiert auf vier Punkten:

Die Punkte 1–3 beschreiben die Herleitung der Formel zur Berechnung des Grundbedarfs der Freistellung: **(Beschäftigte x 24 WStd / 450)**. Dieser Grundbedarf sichert die Mindestfreistellung der örtlichen Personalräte.

Punkt 4 regelt die Befugnis von Schulleitung und Personalrat, spezifische, lokal relevante Fragen im Wege der Vereinbarung zu lösen.

Die Höhe der Freistellung der örtlichen Personalräte basiert folglich auf drei Säulen:

1. **Mindestfreistellung**
2. **Erforderliche Zeiten für Personalratssitzungen**
3. **Besondere örtliche Erschwernisse**

Für die Berechnung der pauschalierten Freistellung für Personalratssitzungen außerhalb der Unterrichtszeit empfehlen wir die Anwendung des Faktors **0,6 pro ÖPR-Mitglied**. Dieser Faktor ergibt sich aus dem Verhältnis des Regelstundenmaßes von 24 Wochenstunden zur regulären Arbeitszeit eines Beamten von 40 Stunden pro Woche.

Ein örtlicher Personalrat mit fünf Mitgliedern könnte demnach **5 x 0,6 = 3 Wochenstunden** pauschalierte Freistellung für wöchentliche Sitzungen außerhalb der Unterrichtszeit beantragen. Falls diese pauschalierte Freistellung in Ihrer Dienstvereinbarung enthalten ist, können anderweitige Gespräche und Besuche am Arbeitsplatz während der Unterrichtszeit weitgehend vermieden werden.

Zur Darstellung besonderer örtlicher Erschwernisse empfehlen wir die Erstellung einer **Kriterienliste**, um bei möglichen Neuverhandlungen mit der Schulleitung eine fundierte Argumentationsgrundlage zu haben.